

Satzung von MemoryXL

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name und Sitz des Vereins | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Austritt | 3 |
| § 6 Ausschluss | 4 |
| § 7 Rechte der Mitglieder | 4 |
| § 8 Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 9 Beiträge | 4 |
| § 10 Tätigkeiten für den Verein | 5 |
| § 11 Organe des Vereins | 5 |
| § 12 Der Vorstand | 5 |
| § 13 Aufgaben des Vorstandes; Vertretungsmacht | 5 |
| § 14 Mitgliederversammlung | 6 |
| § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung | 6 |
| § 16 Protokollführung | 6 |
| § 17 Wettbewerbskommissar | 7 |
| § 18 Aufgaben des Wettbewerbskommissars | 7 |
| § 19 Beirat | 7 |
| § 20 Wahlen und Abstimmungen, Kassenprüfung | 8 |
| § 21 Satzungsänderungen | 8 |
| § 22 Auflösung des Vereins | 8 |
| § 23 Inkrafttreten | 9 |

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "MemoryXL - Europäische Gesellschaft zur Förderung des Gedächtnisses e. V."

(2) Er hat seinen Sitz in 69118 Heidelberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) "MemoryXL - Europäische Gesellschaft zur Förderung des Gedächtnisses e. V." verfolgt den Zweck, die Verwendung von Gedächtnistechniken in der Gesellschaft der europäischen Staaten zu verbreiten, integrativ wirkende Projekte im Gedächtnistraining zwischen Behinderten und Nichtbehinderten zu fördern, Gedächtnisprojekte an Schulen zu unterstützen und im Rahmen von internationalen Vergleichskämpfen die Völkerverständigung zu fördern.

(2) Der Verein verwirklicht seine Aufgabe durch folgende Tätigkeiten:

- Aufbau und Unterstützung von Gedächtnis- und Lernkursen in Schulen und Einrichtungen
- der Erwachsenenbildung,
- Ausbildung und Qualifizierung von Gedächtnistrainern,
- Förderung integrativ wirkender Projekte zwischen Behinderten und Nichtbehinderten im
- Gedächtnissport,
- Durchführung von regionalen und nationalen Meisterschaften,
- Aufbau und Unterstützung nationaler Mannschaften im Gedächtnissport,
- Förderung der Völkerverständigung durch länderübergreifende Meisterschaften auf
- europäischer Ebene,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Erstellung und Verbreitung von Publikationen zum Thema Gedächtnistraining,
- Aufbau von und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen gleicher
- Zielsetzung und die
- Anregung und Förderung von Forschungsvorhaben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(§§ 51 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen Person bzw. von jeder minderjährigen

natürlichen Person mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erworben werden.

(2) Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen Person oder von jeder juristischen

Person des Privatrechts erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Bei juristischen Personen

des Privatrechts werden die Mitgliedsrechte durch deren gesetzlichen Vertreter (Komplementär, Geschäftsführer, Prokurist oder ähnliches) ausgeübt.

(3) Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds bzw. eines Fördermitglieds in die Gesellschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Vorstand beschließt über die Gewährung der Mitgliedschaft. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die aktive Mitgliedschaft bzw. die Fördermitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod
- Austritt zum Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss

(2) Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen endet durch

- Erlöschen
- Austritt zum Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss

§ 5 Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

(2) Die Austrittserklärung kann nicht unter einer Bedingung abgegeben werden; sie wird wirksam mit ihrem Zugang.

§ 6 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aufgrund eines der nachfolgenden Gründe erfolgen:

- vorsätzliche Schädigung des Vereins
- wesentliche Beeinträchtigung des Ansehens oder sonstiger wichtiger Interessen des Vereins
- Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als sechs Monaten

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

(3) Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu. Für organisierte Meisterschaften gilt dies nur, wenn die Mitglieder sich nach der Wettbewerbsordnung

für diese Meisterschaft qualifiziert und ordnungsgemäß gemeldet haben.

(2) Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt sowie rede-, antrags- und stimmberechtigt in allen Vereinsorganen, denen sie angehören.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und seinen Zielen zu dienen.

(2) Die Mitglieder haben das Eigentum und Vermögen des Vereins so zu behandeln und seine Angelegenheiten so zu führen, dass dem Verein kein Schaden entsteht.

§ 9 Beiträge

Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Januar erhoben und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Recht zur Ausübung der Mitgliedsrechte ruht, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 10 Tätigkeiten für den Verein

(1) Tätigkeiten im Rahmen satzungsgemäßer Vereinsämter und Vorstandsposten übernehmen Mitglieder ehrenhalber; Vergütungen werden nicht gezahlt und auch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nicht gewährt. Von dieser Bestimmung unberührt der Ersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(2) Der Vorstand ist unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins ermächtigt, Mitglieder mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, die auf Grund ihres Umfangs nicht im Rahmen ehrenamtlicher Arbeit erledigt werden können. Dabei müssen die gezahlten Summen den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelsätzen entsprechen und dürfen marktübliche Beträge nicht überschreiten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 12)
- die Mitgliederversammlung (§ 14)
- die Wettbewerbskommission (§ 17)
- der Beirat (§ 19)

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Finanzreferenten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, den Vorstand zu ergänzen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes; Vertretungsmacht

(1) Dem Vorstand obliegt die Einladung zur Mitgliederversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Leitung des Vereins.

(2) Der Verein wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Finanzreferenten gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben einem ehrenamtlichen Geschäftsführer zu übertragen.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zu ihr ist unter Angabe der

Tagesordnung mit einer einmonatigen Frist schriftlich einzuladen.

(2) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder hat innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Antrag bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den ausschließlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Entgegennahme des Finanzberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung in Satzungsfragen
- die Wahl des Wettbewerbskommissars und
- die Zustimmung zu der vom Wettbewerbskommissar vorgeschlagenen Wettbewerbsordnung Sie entscheidet ferner in den ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Des weiteren obliegt ihr die Beschlussfassung über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung für den Verein.

§ 16 Protokollführung

- (1) Auf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (2) Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 - Tag und Ort der Mitgliederversammlung
 - die Tagesordnung
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis
 - die Wahlvorgänge sowie -ergebnisse
- (3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus welcher sich zu jeder Zeit ergeben muss, welche Mitglieder anwesend waren.
- (4) Der Protokollführer unterschreibt das Protokoll.

§ 17 Wettbewerbskommissar

- (1) Der Wettbewerbskommissar wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder sind nicht wählbar.
- (2) Die Amtszeit des Wettbewerbskommissars beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet der Wettbewerbskommissar vor Ende seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, einen kommissarischen Wettbewerbskommissar zu benennen.

§ 18 Aufgaben des Wettbewerbskommissars

- (1) Der Wettbewerbskommissar fungiert als verantwortlicher Leiter der Wettbewerbe bei den von der Gesellschaft veranstalteten regionalen und nationalen Meisterschaften in Deutschland und wirkt bei der Leitung der Wettbewerbe bei internationalen Meisterschaften bei denen die Gesellschaft ein Veranstaltungspartner ist mit. Er schlägt der Mitgliederversammlung in Anlehnung an die international gültigen Standards für Gedächtniswettbewerbe eine Wettbewerbsordnung vor, die der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung bedarf. Erreicht eine neue Wettbewerbsordnung nicht die erforderliche Mehrheit bleibt die bisherige Wettbewerbsordnung in Kraft.
- (2) Für die Organisation von regionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften kann der Wettbewerbskommissar Vereinsmitglieder oder Dritte als Hilfskräfte in das für die Durchführung der Meisterschaft zuständige Organisationskomitee berufen.
- (3) Die Wettbewerbskommissar ist unabhängig und an Weisungen des Vorstandes nicht gebunden. Der Wettbewerbskommissar ist von der Teilnahme an vom Verein durchgeführten

Wettbewerben ausgeschlossen.

§ 19 Beirat

(1) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand in den Beirat der Gesellschaft berufen werden. Diese Personen sollten sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen der Gesellschaft erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können.

(2) Beiratsmitglieder müssen nicht aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins sein. Die Mitgliedsrechte stehen Ihnen nur im Fall der Mitgliedschaft im Verein zu. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

(3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes im Rahmens seiner Möglichkeiten durch Rat und Tat.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen, Kassenprüfung

(1) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie können offen erfolgen, wenn dies aus den Reihen der Mitglieder beantragt wird und kein Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Abstimmungen erfolgen offen.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördermitglieder sind nicht wählbar.

(6) Die Kassenprüfer prüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Finanzreferent ist verpflichtet, die zur Prüfung notwendigen Unterlagen spätestens mit Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf einer hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sie bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist sie binnen vier Wochen erneut einzuberufen und ist dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben fällt.

(4) Mit der Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an das KURATORIUM ZNS e.V., Rochusstraße 24, 53123 Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins steht der Auflösung gleich.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 14.04.2002 errichtet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2002 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.07.2008, in Tuttlingen, geändert.

Heidelberg, den 27.07.2008